

# **Satzung der Hochschule Neubrandenburg für die Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren (Studienplatzvergabesatzung)**

24. April 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg- Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V) vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag, GVOBl. M-V S. 643) sowie der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern (Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern – StudPlVergVO M-V) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31.07.2023 (GVOBl. M-V S. 702), in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Grundordnung hat der Senat der Hochschule Neubrandenburg zur Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Erster Abschnitt</b>	<b>2</b>
<b>Grundsätze</b>	
§ 1    Regelungsgegenstand	2
§ 2    Zuständigkeit	2
§ 3    Beteiligung am Verfahren	2
§ 4    Fristgemäße Übermittlung von Zulassungsanträgen	2
§ 5    Nachweise	3
§ 6    Abweichendes Verfahren bei Hochschulzulassungsberechtigung nach AIQualiVO M-V	3
§ 7    Entscheidung über Antrag auf Zulassung	4
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>5</b>
<b>Auswahlverfahren</b>	
§ 8    Vorabquoten	5
§ 9    Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in grundständigen Bachelor-Studiengängen	5
§ 9 a  Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit	6
§ 10   Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in Master-Studiengängen	6
§ 10 a  Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“	7
§ 11   Vergabeverfahren für höhere Fachsemester	7
§ 12   In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	8

- Anlage 1: Ranglistenbildung für zusätzliche Eignungsquote  
Anlage 2: Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

## **Erster Abschnitt Grundsätze**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule Neubrandenburg im Örtlichen Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen für das erste sowie für höhere Fachsemester nach dem HZG M-V und der StudPIVergVO M-V. Sie findet nur Anwendung, wenn für den betreffenden Studiengang und das betreffende Semester eine örtliche Zulassungsbeschränkung nach der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vorgesehen ist.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Für die Durchführung der Vergabeverfahren nach dieser Satzung ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg zuständig. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses einzuholen.

### **§ 3 Beteiligung am Verfahren**

Wer am Verfahren zu beteiligen ist, ergibt sich für grundständige Bachelor-Studiengänge aus § 24 Satz 2 in Verbindung mit § 7 StudPIVergVO M-V. Für Master-Studiengänge wird hiermit festgelegt, dass § 7 Absatz 3 StudPIVergVO M-V entsprechend anzuwenden ist.

### **§ 4 Fristgemäße Übermittlung von Zulassungsanträgen**

(1) Die Hochschule Neubrandenburg hat ein Verfahren zur elektronischen Antragsstellung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 StudPIVergVO M-V bestimmt. Der Zulassungsantrag muss über das Webportal der Hochschule gestellt werden. Es können nur Anträge für das jeweils nächste beginnende Semester gestellt werden. Die Antragsstellung über das Webportal wird spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist ermöglicht. Eine Antragstellung ist nicht möglich, sofern das Webportal hierzu noch nicht zur Verfügung

gestellt wurde. Bewerber\*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 StudPIVergVO M-V bei der Hochschule Neubrandenburg eingegangen sein. Die Hochschule Neubrandenburg legt mittels dieser Satzung fest, dass die dort festgelegte Ausschlussfrist auch für Zulassungsanträge für höhere Fachsemester und für Master-Studiengänge entsprechend gilt (vgl. § 29 Absatz 5, § 33 Absatz 1, Absatz 2 StudPIVergVO M-V).

(3) Hinsichtlich der Nachreichfrist für Unterlagen wird auf § 25 Absatz 3 StudPIVergVO M-V verwiesen. Die Hochschule Neubrandenburg legt mittels dieser Satzung fest, dass diese Regelung auch im Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester und für Master-Studiengänge entsprechend gilt (vgl. § 29 Absatz 5, § 33 Absatz 1, Absatz 2 StudPIVergVO M-V). Soweit das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Nachreichfrist noch nicht vorliegt, findet § 25 Absatz 4 StudPIVergVO M-V Anwendung.

## **§ 5 Nachweise**

(1) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt entscheidet, welche Unterlagen und Nachweise einzureichen sind, bevor das Webportal für die Antragsstellung zur Verfügung gestellt wird. Es dürfen nur solche Nachweise gefordert werden, die für die Durchführung des Verfahrens und für die Prüfung, ob eine Beteiligung am Verfahren zuzulassen ist, erforderlich sind.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt entscheidet, in welcher Form Unterlagen und Nachweise einzureichen sind, bevor das Webportal für die Antragsstellung zur Verfügung gestellt wird. Sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, ist es ausreichend, wenn Unterlagen und Nachweise gemeinsam mit dem elektronischen Antrag ebenfalls in elektronischer Form über das Webportal hochgeladen werden.

## **§ 6 Abweichendes Verfahren bei Hochschulzulassungsberechtigung nach AIQualiVO M-V**

(1) Soweit ein\*e Studienbewerber\*in nur über eine Hochschulzugangsberechtigung nach der Auslandsqualifikationsverordnung (AIQualiVO M-V) vom 9. Januar 1999 (GVBl. M-V S. 216; in der jeweils gültigen Fassung) verfügt, kann die Hochschule Neubrandenburg vom nachfolgenden, von den § 3 bis § 5 abweichenden Verfahren Gebrauch machen. Die Hochschule Neubrandenburg teilt auf ihrer Homepage ([www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)) mit, ob sie von diesem abweichenden Verfahren Gebrauch macht.

(2) Im abweichenden Verfahren werden Nachweise durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studiengänge e.V. (uni-assist e.V.) vorgeprüft. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Studienbewerber\*innen zu tragen.

(3) Die Hochschule Neubrandenburg kann vorsehen, dass der Antrag im abweichenden Verfahren mit einigen oder sämtlichen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zunächst direkt an uni-assist e.V. zu richten ist. Die Hochschule Neubrandenburg teilt die Art der Übermittlung und die Form, in der Unterlagen und Nachweise bei UNI-ASSIST e.V. einzureichen sind, in diesem Fall auf ihrer Homepage ([www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)) mit. Hinsichtlich der Form kann sie auf Anforderungen verweisen, die von uni-assist e.V. aufgestellt werden.

(4) Im abweichenden Verfahren gelten abweichende Fristbestimmungen. Soweit vorgesehen ist, dass der Antrag direkt an uni-assist e.V. zu richten ist, liegt es in der Verantwortung der Bewerber\*innen, mittels rechtzeitiger Übersendung sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen, bevor die jeweilige Antragsfrist abläuft.

(5) Das abweichende Verfahren findet keine Anwendung auf Anträge, Unterlagen und Nachweise von Bewerber\*innen, die von Partnerhochschulen kommen und ein Hochschulstudium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlussgrades an der Hochschule Neubrandenburg aufnehmen wollen.

## **§ 7**

### **Entscheidung über Antrag auf Zulassung**

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren vor und kann ein Studienplatz an den\*die Bewerber\*in vergeben werden, so ergeht ein Zulassungsbescheid.

(2) Die Zulassung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 VwVfG M-V mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Eine Zulassung mit Nebenbestimmung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Zulassungsbescheid kann insbesondere in den folgenden Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden:

1. wenn Studienbewerber\*innen, die neben dem schulischen Teil für die Hochschulzugangsberechtigung einen praktischen Teil erbringen müssen und diesen erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen können.
2. wenn die Verlässlichkeit und Richtigkeit von eingereichten Nachweisen überprüft werden soll und eine Mitwirkung von Studienbewerber\*innen hierzu erforderlich ist. Insbesondere können Studienbewerber\*innen mittels einer solchen Nebenbestimmung dazu verpflichtet werden, Nachweise auch im Original oder als beglaubigte Kopie zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch dann, wenn die Studienbewerber\*innen diese Nachweise bereits als elektronische Nachweise zur Verfügung gestellt haben. Das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 dient der Verdachts- und Stichprobenkontrolle.
3. wenn Studienbewerber\*innen die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Zulassung noch nicht nachweisen können.

4. Im Falle von § 10 Absatz 2 ergeht ein Zulassungsbescheid mit der aufschiebenden Bedingung, dass der Studienabschluss bis zum Beginn des jeweiligen Semesters nachgewiesen wird.

(3) Wer am Auswahlverfahren teilgenommen hat, aber nicht zugelassen werden kann, erhält einen Ablehnungsbescheid. Wer nicht zu beteiligen ist, weil die Voraussetzungen (vgl. § 3) nicht vorliegen, erhält einen Ausschlussbescheid. Diese Bescheide sowie ein Zulassungsbescheid mit Nebenbestimmungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Bescheide werden elektronisch übermittelt. Im Webportal wird darauf hingewiesen.

## **Zweiter Abschnitt Auswahlverfahren**

### **§ 8 Vorabquoten**

Bei der Vergabe von Studienplätzen sind folgende Vorabquoten festgelegt:

1. zwei von Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. drei von Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. sieben von Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StudienplatzvergabeVO M-V Deutschen gleichgestellt sind,
4. fünf von Hundert für die Zulassung von beruflich besonders Qualifizierten, die über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen,
5. drei von Hundert für die Zulassung von Spitzensportler\*innen.

### **§ 9 Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in grundständigen Bachelor-Studiengängen**

In grundständigen Bachelor-Studiengängen wird die Studienplatzvergabe nach Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs gemäß § 2 HZG M-V und nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 3

1. zu 30 von Hundert nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages („Abiturbestenquote“),
2. zu 10 von Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages („zusätzliche Eignungsquote“),
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages („Auswahlverfahren der Hochschule“) vorgenommen.

**§ 9a**  
**Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren**  
**im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit**

(1) Die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 9 Nummer 2 erfolgt nach der Art und Qualität einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Die Liste der in Bezug auf den Studiengang anerkannten Ausbildungsberufe ist in Anlage 2 dieser Satzung festgelegt. Die Punktevergabe für das Ranglistenverfahren unter Einbeziehung der Ausbildungskategorie und der Ausbildungsabschlussnote ist in Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

(2) Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 9 Nummer 3 wird für die Ranglistenbildung zunächst der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich durch eine abgeschlossene Berufsausbildung eines nach der Anlage 2 dieser Satzung aufgelisteten anerkannten Ausbildungsberufs der Kategorie 1 um 54 Punkte, der Kategorie 2 um 36 Punkte. Daneben wird der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung auch durch nachweislich erbrachte fachbezogene Tätigkeiten im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden pro Tätigkeitsjahr um 18 Punkte verbessert. Als fachbezogene Tätigkeiten gelten:

- Beruf- bzw. Arbeitstätigkeit
- Praktikum
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Bundesfreiwilligendienst
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Au pair-Aufenthalt

jeweils in einschlägigen sozialen oder pädagogischen Handlungsfeldern. Der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung kann sich durch die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung und fachbezogener Tätigkeiten insgesamt um maximal 54 Punkte verbessern. Eine Verbesserung des Punktwertes der Hochschulzugangsberechtigung für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder fachbezogene Tätigkeiten wird nicht gewährt, wenn diese bereits Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind.

**§ 10**  
**Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren in Master-Studiengängen**

(1) Die Studienplatzvergabe in Master-Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen, erfolgt nach Berücksichtigung der Vorabquoten nach § 8 Nummer 1, 3 und 5 maßgeblich auf der Grundlage der durch die

Abschlussprüfung dieses Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen. Die Hochschule kann bei den jeweiligen Master-Studiengängen weitere Kriterien bei der Auswahlentscheidung heranziehen.

(2) Liegt bei Bewerber\*innen zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist nach § 4 Absatz 2 das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums noch nicht vor, kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Studienabschluss erlangt und die in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderte Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang rechtzeitig vor Beginn des beantragten Master-Studiengangs erfüllt wird.

### **§ 10a**

#### **Besondere Regelungen zum Auswahlverfahren im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“**

Bei der Studienplatzvergabe im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ wird für die Ranglistenbildung maßgeblich die Abschlussnote des gemäß § 3 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ für die Zulassung vorgegebenen Studiums zugrunde gelegt. § 10 Absatz 2 findet Anwendung. Die Durchschnittsnote verbessert sich durch eine nach Abschluss dieses Studiums nachweislich erbrachte einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden pro Tätigkeitsjahr um 0,1 Punkte, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden können. Daneben verbessert sich die Durchschnittsnote auch durch eine nach Abschluss dieses Studiums absolvierte einschlägige Weiterbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden einmalig um 0,1 Punkte.

### **§ 11**

#### **Vergabeverfahren für höhere Fachsemester**

(1) Ist unter den Bewerber\*innen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen, eine Auswahl erforderlich, so werden die verfügbaren Studienplätze

1. vorrangig an Bewerber\*innen, die für diesen Studiengang an einer Hochschule innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren (Hochschulwechsel und Studienfortsetzung) und
2. im Übrigen an sonstige Bewerber\*innen (Quereinstieg) vergeben.

(2) Innerhalb der Gruppen aus Absatz 1 erfolgt die Rangbildung nach folgenden Kriterien:

1. Schwerbehinderte nach dem Grad ihrer Behinderung,
2. Personen mit besonders zwingenden Bindungen an den Hochschulort (Personen, die verheiratet sind oder ein minderjähriges Kind betreuen, schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern, zwingende wirtschaftliche Gründe),
3. alle Personen, die nicht unter Nummer 1 und 2 genannt sind. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft und findet für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2024/2025 erstmals Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienplatzvergabebesatzung vom 15. Juli 2021 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 10. April 2024, der Genehmigung durch den Rektor vom 24. April 2024.

Neubrandenburg, 24. April 2024



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 26. April 2024 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*



## Anlage 1

Ranglistenbildung für zusätzliche Eignungsquote (vgl. § 9a)

		Abschluss mit Prädikat					
		mit Auszeichnung	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	
	Punkte						Gesamtpunkte
Ausbildung, Kategorie 1	5	5					10
	5		4				9
	5			3			8
	5				2		7
	5					0	5
Ausbildung, Kategorie 2	3	5					8
	3		4				7
	3			3			6
	3				2		5
	3					0	3

## Anlage 2

Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (vgl. § 9a)

### Kategorie 1:

1. Erzieher\*in
2. Heilpädagog\*in
3. Heilerziehungspfleger\*in
4. Kinderdorfmutter\*vater

### Kategorie 2:

5. Assistent\*in im Gesundheits- und Sozialwesen
6. Ergotherapeut\*in
7. Sozialpädagogische\*r Assistent\*in
8. Heilerziehungspflegehelfer\*in
9. Sozialhelfer\*in/ Sozialassistent\*in
10. Haus- und Familienpfleger\*in (Berufsfachschule)
11. Altenpfleger\*in

Anerkannt werden auch Berufsausbildungen, die den genannten Ausbildungen durch Rechtsvorschrift gleichgestellt sind.